

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 300
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Werner Fischer 563 63 09 563 69 31 Werner.Fischer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.07.2000
	Drucks.-Nr.:	1811/00 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.08.2000	Ausschuss Frauenförderung	Vorberatung
06.09.2000	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
21.09.2000	Ausländerbeirat	Vorberatung
27.09.2000	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Vorberatung
02.11.2000	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
06.11.2000	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Konzept für die von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffenen Frauen		

Grund der Vorlage

Durch die Ressortleitung Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde wurde ein Arbeitskreis Installiert, der auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 11.4.94, den Empfehlungen des Frauenministeriums NRW und der Dienstanweisung der Stadt Bielefeld vom 26.5.95 ein Konzept für von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffene Frauen erstellen sollte. Die Ergebnisse dieses Arbeitskreises liegen nunmehr den politischen Gremien zur Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag

Das Konzept für die von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffenen Frauen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Um entsprechend verfahren zu können, sind alle mit diesem Thema befassten Institutionen über das Konzept zu unterrichten.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Das Innenministerium NRW hat mit seinem Runderlass vom 11.4.94 Eckpunkte für den Umgang mit betroffenen von Frauenhandel und Zwangsprostitution entwickelt und vorgegeben. Das Frauenministerium hat empfohlen, zur Umsetzung des Erlasses auf kommunaler Ebene „Runde Tische“ einzurichten, um das Verfahren zwischen den beteiligten Institutionen abzustimmen. Die Stadt Bielefeld hat für dieses Abstimmungsverfahren eine Dienstanweisung entwickelt, die seit dem 26.5.95 das Verfahren regelt. Um für Wuppertal ebenfalls klare Verfahrensregelungen zu entwickeln, wurde mit der Erstellung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Frauenförderung ein Arbeitskreis beauftragt. Die Ergebnisse dieser Arbeit liegen nunmehr zur Beschlussfassung vor.

Anlagen

Konzept

für die von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffenen
Frauen

Inhalt

Teamauftrag und Teamzusammensetzung

1. Ziel des Arbeitskreises
2. Begriffsdefinition von Frauenhandel und Zwangsprostitution
3. Definition des Personenkreises
4. Verfahren bei Frauenhandel und Zwangsprostitution
5. Unterbringungsmöglichkeiten und Kostenübernahme für Betroffene von Frauenhandel und Zwangsprostitution
6. Möglichkeiten und Regelungen der freiwilligen Rückkehr
7. Präventive Maßnahmen
8. Weitere Kooperation und Vernetzung
9. Anlagen:
 - 9.1 Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 9.2 Erlaß des Innenministeriums NRW
 - 9.3 Verfahren im Rahmen der freiwilligen Rückkehr
 - 9.4 Adressen der spezialisierten Beratungsstellen in NRW

Arbeitskreis "Maßnahmen gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution"

Auftraggeber	Ressortleitung Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde
Hintergrund des Frauen-	Erlaß des Innenministeriums NRW vom 11.4.94, Empfehlung ministeriums NRW und Dienstanweisung der Stadt Bielefeld vom 26.5.95
Team Auftrag	Entwicklung eines Konzeptes für von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffene Frauen
Teamstart	27.5.98
Präsentation	29.8.2000: Ausschuss Frauenförderung 6.9.2000: Ausschuss Schutz und Ordnung 21.9.2000: Ausländerbeirat 27.9.2000: Ausschuss Soziales und Gesundheit 2.11.2000: Hauptausschuss 6.11.2000: Rat
Teamleitung	Herr Braun Mitarbeiter der Ausländerbehörde
Teammitglieder	Frau Bocklage Mitarbeiterin der Gleichstellungsstelle für Frauenfragen Frau Böhmke Mitarbeiterin des Vereins "Frauen helfen Frauen" Frau Cleary Mitarbeiterin des Migrationsdienstes, Caritas in Wuppertal Frau Löffelhardt Mitarbeiterin der Evangelischen Flüchtlingsberatung Frau Mittelmann Mitarbeiterin der „Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen und Prostituierte“ des Stadtbetriebes Gesundheitsamt Frau Najafi Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle AGISRA Köln Herr Petrowitsch Mitarbeiter des Ressorts Ordnungsaufgaben Frau Roddewig-Oudnia Mitarbeiterin des Stadtbetriebes Flüchtlinge Herr Schmalenberg Polizeipräsidium, Sachbearbeiter Prostitution (KK 12) Herr Stein Ausländerbeauftragter, GB Soziales und Kultur

Einleitung

In verschiedenen Erlassen, Schreiben und Broschüren wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß es sinnvoll wäre, auf kommunaler Ebene eine Vernetzung für die an Verfahren gegen Zwangsprostitution und Frauenhandel Beteiligten zu schaffen.

Im Rahmen der externen Frauenförderung hat die Ausländerbehörde deshalb die Bildung eines Arbeitskreises "Frauenhandel und Zwangsprostitution" angeregt. Hierbei steht die kommunale Abstimmung über die Verfahren des Runderlasses des Innenministeriums vom 10.6.94 "Maßnahmen gegen den Prostitutionstourismus; Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen" im Vordergrund.

1993 wurde in der Broschüre "Internationaler Frauenhandel, eine Untersuchung über Prostitution und Heiratshandel in NRW und die Interventionsmöglichkeiten von Institutionen und Frauengruppen", herausgegeben vom Frauenministerium NRW eine "kommunale Vernetzung zwischen den jeweiligen BehördenvertreterInnen, kirchlichen und sozialen Institutionen und engagierten Gruppen zum Thema"¹ als sinnvoll angesehen.

In einem Schreiben vom 18.4.95 fordert das Innenministerium die zuständigen Kommissariate der Polizei dazu auf, "Kontakt zu privaten Selbsthilfeorganisationen" aufzubauen und zu halten.

Im Schreiben des Innenministeriums vom 14.8.97 wird die Vorgabe gemacht, die Anweisung der Stadt Bielefeld als Orientierungshilfe bei der Arbeit mit Opfern von Menschenhandel anzusehen. Dort werden die betroffenen Frauen durch spezielle Ansprechpersonen und eine ämterübergreifende Arbeit unterstützt.

1. Ziel des Arbeitskreises

Ziel des Arbeitskreises ist es, Strategien für den Umgang mit Opfern von Frauenhandel und Zwangsprostitution zu entwickeln. Hierbei steht auch besonders die Schaffung von Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten für ausländische Prostituierte gegen ihre Zuhälter auszusagen im Vordergrund.

Ziel ist ebenfalls der Schutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen vor ihren Händlern, Zuhältern und Bordellbetreibern durch entsprechende Unterbringung, Betreuung und Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland.

Darüber hinaus soll ein schneller Informationsweg zwischen den beteiligten Behörden und Beratungsstellen sichergestellt werden.

Ein Handlungsrahmen für die präventive Arbeit mit Frauen, die Opfer von Frauenhandel geworden sind, sowie Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Information der betroffenen Frauen sind ebenfalls Ziele des Arbeitskreises.

2. Begriffsdefinition von Frauenhandel und Zwangsprostitution

¹ Internationaler Frauenhandel, eine Untersuchung über Prostitution und Heiratshandel in NRW, Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann, Düsseldorf 1993

Neben der gesetzlichen Definition von Frauenhandel und Zwangsprostitution, die vorrangig den strafrechtlich relevanten Rahmen absteckt, kann eine vor dem Hintergrund der Diskussion um Gewalt gegen Frauen und Mädchen entwickelte Definition den Kontext, in dem Frauenhandel und Zwangsprostitution steht, verdeutlichen.

Frauenhandel stellt somit eine Form der Gewalt gegen Frauen dar und geht mit vielfacher Verletzung der Menschenrechte von Frauen einher.

Frauenhandel als Ausbeutung weiblicher Arbeitskraft ist keineswegs auf den Bereich der Prostitution beschränkt. "Es gibt mehrere Beschäftigungsfaktoren, in denen Migrantinnen von Ausbeutung und Zwang - vielfach in sexualisierter Form - betroffen sind. Die wichtigsten sind der Unterhaltungssektor, der Heiratshandel und die Arbeit von Hausangestellten."²

"Frauenhandel ist demnach ein Vorgang, bei dem auswandernde Frauen durch Zwang, Betrug, Gewalt, körperlichen Mißbrauch, Schuldknechtschaft und Mißbrauch der Autorität zu Tätigkeiten gebracht werden, die sie in dieser Form nicht wollen, insbesondere zu Prostitution, zu Heirat und zur Arbeit als Hausangestellte."³ Es handelt sich dann um Frauenhandel, wenn eine Frau durch (Androhung von) Gewalt, Irreführung oder Mißbrauch einer Machtstellung von Dritten zur Prostitution gezwungen wird, ungeachtet der Tatsache, ob sie auch vorher schon in der Prostitution tätig war oder ihre Tätigkeit auf freiwilliger Basis fortsetzen möchte. Den Kern des Deliktes bildet der Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Frau.⁴

3. Definition des Personenkreises

Der Personenkreis, den der Arbeitskreis erreichen will, sind ausländische Frauen, die von "Förderung der Prostitution" und "Menschenhandel" entsprechend der §§ 180a, 180b, 181 u.a. StGB betroffen sind. (Einige ausgewählte Paragraphen siehe unter Punkt 4)

Kriterien für den Personenkreis sind Gewalt, Drohung, List, Halten in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit, Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit. Hierzu gehören auch Frauen, die sich über eine (vorgetäuschte und ausgenutzte) Liebesbeziehung zur Prostitution haben überreden lassen. Zu berücksichtigen ist auch die Angst von Prostituierten vor Repressionen im Heimatland.

Frauen, die selbständig und freiwillig der Prostitution nachgehen, zählen nicht zu dem hier definierten Personenkreis.

² In: Landtag Nordrhein-Westfalen, 12. Wahlperiode, Drucks. 12/2346

³ a.a.o.

⁴ vergl.: Tineke Bekker, Stiftung gegen Frauenhandel Utrecht; Beitrag zum "Internationalen Lehrgang Prostitution", veranstaltet von der Mr. de Graaf Stichting und der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf am 12.11.97

4. Verfahren bei Frauenhandel und Zwangsprostitution

1. In der Regel erfolgt der erste Kontakt zu ausländischen Prostituierten im Zusammenhang mit einem Eingreifen durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde im Rotlichtmilieu.
2. "Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die ausländischen Frauen unter den Geltungsbereich des Runderlasses fallen könnten. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Tatsachen darauf hinweisen, daß die betreffenden Personen Opfer von Menschenhandel geworden bzw. zur Prostitution gezwungen worden sind. Dies ist auch nicht ausgeschlossen, wenn die betreffende Person bereits im Heimatland in diesem Milieu gearbeitet hat."⁵
3. Die Polizei teilt der Ausländerbehörde mit, ob es sich bei den als illegal erwerbstätig beschuldigten Frauen um Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution handelt. Zudem wird mitgeteilt, "ob die betreffenden Personen als Zeugen in einem Strafverfahren benötigt werden und aussagen sollen."⁶
4. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde erteilt auf der Grundlage des Erlasses für den weiteren vorübergehenden Aufenthalt eine Duldung.⁷
5. "Erfolgt eine entsprechende Information von Seiten der Strafverfolgungsbehörde nicht, (werden die Frauen also nicht als Zeugin benötigt) ist gemäß Ziffer 2 den betroffenen Ausländerinnen eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens 4 Wochen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn sie zuvor eine Duldung besaßen. Diese Mindestfrist von vier Wochen kann insbesondere auf Anregung der Strafverfolgungsbehörden verlängert werden, um durch einen verlängerten Aufenthalt die Aussagebereitschaft der Ausländerinnen als Zeuginnen zu fördern. Ggf. sollte die Ausländerbehörde auf eine entsprechende Klärung hinwirken. Eine Abschiebung vor Ablauf dieser Frist kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere bei zu erwartender Straffälligkeit oder erneuter Prostitution"⁸
6. Die Polizei bzw. die Ausländerbehörde informiert "über die Möglichkeit der Betreuung und Unterstützung durch" eine spezialisierte Beratungsstelle "in jedem Fall"⁹. "Soweit die Frauen mit einer Übermittlung ihrer Identität an die Beratungsstellen nicht einverstanden sind, sollten die Ausländerbehörden diese auch ohne Nennung von Namen über stattgefundene Festnahmen bzw. Aufgriffe unterrichten."¹⁰
Die Beratungsstelle kümmert sich um die Betreuung, die Unterbringung wie auch um die Rückreise der Betroffenen einschließlich Paßbeschaffung.
7. Die Betreuungsorganisation sollte möglichst vor Durchführung einer größeren Maßnahme durch die Polizei über die zu erwartende Anzahl von unterzubringenden Frauen informiert werden, damit die Kontaktaufnahme mit den Unterbringungseinrichtungen erfolgen kann.
8. In Wuppertal fungiert die Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen und Prostituierte als Koordinationsstelle in diesem Verfahren. Die spezialisierten Beratungsstellen werden hierüber informiert.

⁵ aus: Schreiben des Innenministeriums NRW vom 10.7.95

⁶ a.a.o.

⁷ vgl. Runderlasse des Innenministeriums NW vom 11.4.94, 10.7.95, 11.10.95, 27.10.95 und 4.11.97.

⁸ Schreiben des Innenministeriums NRW vom 10.7.95

⁹ Runderlaß des Innenministeriums vom 11.4.94

¹⁰ a.a.o.

5. Unterbringungsmöglichkeiten und Kostenübernahme für Betroffene von Frauenhandel und Zwangsprostitution

Es gibt Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb von Wuppertal, über die die Frauen durch die Geschlechtskranken- und Prostituiertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes oder eine spezialisierte Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution informiert werden.

”Seit dem 1.8.97 stellt das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann jetzt das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW Mittel für die Unterbringung für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen zur Verfügung.”¹¹ Diese Kosten können von den spezialisierten Beratungsstellen abgerufen werden.

Sofern der Ausländerin eigene Mittel zur Verfügung stehen, trägt sie selbst die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts. Sofern im übrigen die Ausländerin nicht in der Lage ist, die Kosten für ihren Unterhalt und ihre Unterkunft zu tragen, besteht bis zur Ausreise ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Unterbringungskosten können nach § 10a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die örtliche Sozialbehörde geleistet werden, in deren Bereich sich die Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereiches sichergestellt wird. Zuständig in Wuppertal ist der Stadtbetrieb Flüchtlinge.

6. Möglichkeiten und Regelungen der freiwilligen Rückkehr

Flüchtlinge, die aus persönlichen Gründen in ihr Heimatland zurückkehren möchten oder verpflichtet sind, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, haben unter bestimmten Voraussetzungen (REAG-Programme) die Möglichkeit, einen Antrag bei IOM (International Organization for Migration) in Bonn zu stellen.

Das REAG-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) ist ein humanitäres Hilfsprogramm für Asylbewerber und Flüchtlinge und wird von IOM im Auftrage des BMFuS und den zuständigen Länderministerien organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden und UNHCR durchgeführt.

Nach Ziffer 2.2 des REAG-Programms können durch das Reag-Spezial Programm mit Landesmitteln auch Personen unterstützt werden, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis des Kostenträgers im Land und die Bereitschaft der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung zum Zwecke der Ausreise über das REAG-Programm.

¹¹ Jahresbericht Mitternachtsmission Dortmund 98, Auszug

Das REAG-Spezial Programm kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für von Menschenhandel betroffene Personen, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, genutzt werden.

Es gibt ein Programm zur Regelung der freiwilligen Rückkehr, das u.a. auch für die von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffenen Frauen genutzt werden kann. Dieses Programm wird in der Anlage dargestellt. Die Beratungsstelle der Caritas bietet sich in diesen Fällen als neutraler Partner und Ratgeber an. (Adresse siehe Anlage)

7. Präventive Maßnahmen

Um Frauen über ihre Möglichkeiten, aus der Zwangsprostitution auszusteigen, zu informieren, werden Faltblätter konzipiert, die, in den relevanten Sprachen übersetzt, verteilt werden. Hierbei steht u.a. auch im Vordergrund, neben dem Ausstieg auch die Aussagebereitschaft der Frauen zu fördern.

Durch die sozialen Institutionen, die Kontakt zu Prostituierten haben, sollte versucht werden, die betroffenen Frauen zu überzeugen, dass sie sich mit Hilfe der Behörden und Betreuungsorganisationen aus der Zwangsprostitution befreien können.

Hierbei ist strikt die Vertraulichkeit zu beachten. Für eine Weitergabe der Informationen aus dem Beratungsgespräch an die Polizei zur Einleitung der Strafverfolgung ist die Zustimmung der Frau erforderlich. Nur so kann das notwendige Vertrauen der Betroffenen gegenüber den Beratungsstellen, der Polizei und der Ordnungsbehörde hergestellt werden.

Wichtige Anlaufstelle ist in diesem Zusammenhang die Geschlechtskranken- und Prostituiertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes. Informationen sollen an alle dort vorsehenden Prostituierten, auch deutsche, gegeben werden, da dann Aussicht auf Verbreitung im Milieu und Erreichung der Opfer besteht.

Soweit vorhanden, sollten ebenfalls Broschüren des Ministeriums für Gesundheit und Soziales NRW verteilt werden.

8. Weitere Kooperation und Vernetzung durch die Einrichtung eines Runden Tisches "Zum Schutz der Opfer von Menschenhandel" in Wuppertal

Um die durch das Aktions-Team begonnene Information und Kooperation zwischen den Institutionen, Behörden und Hilfeeinrichtungen fortzuführen, wird künftig zweimal jährlich ein sog. Runder Tisch durchgeführt. Hierbei sollte weiterhin den jetzigen "Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit gegeben werden ihre unterschiedlichen Aufträge, Sichtweisen, Standpunkte und Ziele darzustellen und die der anderen zu verstehen".¹²

Titel dieser Vernetzung wird analog einer ähnlichen Einrichtung in Dortmund "Runder Tisch zum Schutz für Opfer von Menschenhandel" sein. Federführend werden die Ausländerbehörde und die Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen und Prostituierte des Gesundheitsamtes sein.

Teilnehmer/innen sind analog der Teilnehmerinnen des Arbeitskreises folgende Institutionen:

- Ausländerbeauftragter
- Ausländerbehörde
- Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen und Prostituierte des Gesundheitsamt
- Caritas in Wuppertal, Migrationsdienst
- Evangelische Flüchtlingsberatungsstelle
- Frauen helfen Frauen
- Gleichstellungsstelle für Frauenfragen
- Polizei (KK 12 und Zeugenschutz)
- Ressort Ordnungsaufgaben
- Stadtbetrieb Flüchtlinge
- Es sollte der Versuch unternommen werden, auch eine/n Vertreter/in der Staatsanwaltschaft dazu zu bitten.

Konkrete Themen werden sein:

- Unterbringung
- Erlaß des Landes NRW und Durchführung
- Kontakt zu den spezialisierten Beratungsstellen
- Psychosoziale Betreuung der Opfer
- Bei Bedarf: Kostenfragen
- Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

¹² Bericht Dortmunder Mitternachtsmission 1996

9. Anlagen

9.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 180 a StGB Förderung der Prostitution

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem,

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 180 b StGB Menschenhandel

(1) Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer auf eine Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis von Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder

2. auf eine Person unter einundzwanzig Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 181 StGB Schwerer Menschenhandel

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,
2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 181 a StGB Zuhälterei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. einen anderen, der der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
 2. seines Vermögensvorteils wegen einen anderen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände bestimmt oder Maßnahmen trifft, die den anderen davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben.und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung eines anderen durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

9.2 Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 37 vom 17. Juni 1994

Maßnahmen gegen den Prostitutionstourismus;
Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen
RdErL d. Innenministeriums v. 11. 4.1994 - I C 2/43.33

Zur Bekämpfung des Prostitutionstourismus und des Frauenhandels ist die Abschiebung von Ausländern, die sich hier illegal aufhalten, solange zurückzustellen und vorübergehend nach § 55 Abs. 3 eine Duldung zu erteilen, wie sie als Zeugen in einem Strafverfahren in diesem Zusammenhang benötigt werden und aussagen wollen.

Die geordnete Durchführung des Strafverfahrens mit dem Ziel der Überführung des Täters aufgrund der Zeugenaussage liegt im erheblichen öffentlichen Interesse. Im Sinne dieser Vorschrift hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt, die Ausländerbehörden über entsprechende Fälle zu informieren, damit Abschiebungsmaßnahmen zurückgestellt werden können.

Die Möglichkeit der Duldung besteht jedoch nur, sofern § 55 Abs. 4 AusIG dem nicht entgegensteht.

Unabhängig davon ist in denjenigen Fällen, in denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass eine Ausländerin vom Menschenhandel betroffen ist - ggf. nach Ablauf einer vorherigen Duldung - durch entsprechende Bemessung der Frist zur freiwilligen Ausreise für die Dauer von mindestens vier Wochen von einer Abschiebung abzusehen. Eine Abschiebung vor Ablauf dieser Zeit kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, etwa bei zu erwartender Straffälligkeit der Betroffenen. In dieser Zeit sollen die Frauen ihre freiwillige Ausreise organisieren und persönliche Angelegenheiten erledigen können. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sie durch qualifizierte Beratungskräfte betreut und unterstützt werden. Als Beratungsstellen stehen zur Verfügung (Stand 1.1.2000 laut Ergänzung des Erlasses):
siehe Anlage 9.4

Die Ausländerbehörden sollten diese Stellen über die Inhaftierung betroffener Frauen informieren, damit von dort die Möglichkeit besteht, den Frauen über die Sozialarbeiter der Haftanstalt ihre Hilfe anzubieten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen nicht ohne ihr Einverständnis preisgegeben wird.

Meine nicht veröffentlichten RdErL v. 25.4.1989, 12.4.1990, 16.8. und 26.10.1993 - Aktenzeichen 1 B 4/43.33 - werden hiermit aufgehoben.

- MBL NW. 1994 S. 624.

9.3 Verfahren im Rahmen der freiwilligen Rückkehr

1. Klärung

- Aufenthaltsstatus (Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung)
- Klärung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten
- Möglichkeiten der legalen Ausreise

2. Kontaktaufnahme

- Ausländerbehörde zwecks Ausweispapiere (falls vorhanden, Aushändigung einer Kopie des Nationalpasses)
- Verlängerung der Grenzübertrittsbescheinigung

3. Bei nicht vorhandenen Ausweispapieren - Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Heimatbotschaft

- Verlängerung des Passes
- Beantragung eines neuen Passes
- Ausstellung eines Laissez-Passes

4. Absprache mit dem Sozialamt zwecks Übernahme der Kosten zur Vorbereitung der Ausreise, die von den örtlichen Körperschaften auf der Grundlage des BSHG getragen werden

- Gebühren für Pässe und Visa
- Reisekosten zur Botschaft
- Kosten für Dolmetscher, Übersetzungen v. Dokumenten, die für eine Ausreise notwendig sind
- Kosten für Anfahrt zum Flughafen

5. Bestätigung der Mittellosigkeit

- Zusammenstellung aller Unterlagen
- Kopie der Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung
- Kopie des Passes
- Mittellosigkeitsbescheinigung
- Verzichterklärung

6. Antrag bei IOM Bonn

- Unterscheidung in Flug; Bahn- oder Busreisen
- Bei Flugreisen – Aushändigung des Bewilligungsbescheides sowie Auszahlung eines Taschengeldes
- Bei Bewilligung von Bahn- und Busreisen müssen die Fahrkarten von der beantragenden Stelle selbst besorgt werden. Erst dann werden sie an die Ausreisenden ausgehändigt
- Ggf. Erkundigung und Mitteilung der Reisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zum Flughafen
- In begründeten Ausnahmefällen – Organisation des Transports vom Wohnort zum Flughafen

7. Bei besonders kritischen Ausreiseländern ggf. Mitteilung an die deutsche Botschaft bzgl. Voraussichtlicher Ankunft des Ausreisenden

Die Beratung und Hilfestellung zur Rückführung bedarf des Elementes der Freiwilligkeit. Nicht zuletzt deswegen sind die Förderprogramme des Bundes an die Beteiligung von Nicht-Regierungs-Organisationen gebunden (z. B. IOM, UNHCR).

9.4 Adressen der spezialisierten Beratungsstellen in NRW

Frauenberatungsstelle Düsseldorf Projekt für Migrantinnen
Ackerstraße 144, 40233 Düsseldorf
Telefon: 0211/68 68 54
Fax: 0211/67 61 61

Frauenberatungsstelle Nachtfalter
Segerothstr. 110a, 45141 Essen
Telefon: 0201/88 53 413
Fax: 0201/88 53 412

Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel - Nadeschda
Hansastr. 55, 32049 Herford
Telefon: 05221/84 02 00
Fax: 05221/98 85 44

Dortmunder Mitternachtsmission
Dudenstraße 2-4, Ecke Hohe Straße, 44137 Dortmund
Telefon: 0231/14 44 91
Fax: 0231/14 58 87

SOLWODI
Postfach 10 11 50, 47011 Duisburg
Telefon: 0203/66 31 50
Fax: 0203/66 11 51

Frauen helfen Frauen e.V.
Frauenberatungsstelle
Bahnhofstr. 41, 58095 Hagen
Telefon: 02331/33 83 55
Fax: 02331/13 941

Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen
Informationszentrum 3. Welt
Overwegstraße 31, 44625 Herne
Telefon: 02323/49 69 73
Fax.: 02323/49 69 56

AGISRA
Steinbergerstr. 40, 50733 Köln
Telefon: 0221/12 40 19
Fax: 0221/97 27 492

Frauenberatungsstelle e.V.
Steckendorfer Straße 110, 47798 Krefeld
Telefon: 02151/80 05 71
Fax: 02151/60 12 66

Philippinischer Sozialdienst
Diözesan Caritasverband Köln
Georgstraße 7, 50676 Köln
Telefon: 0221/20 10 124
Fax: 0221/20 10 394

Kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten

Folgende Möglichkeiten der kurzfristigen Unterbringung bestehen in Wuppertal:

Frauenhaus Wuppertal

Telefon: 0202/71 14 26

Ansprechpartnerinnen zu den Dienstzeiten: Frau Dörning, Frau Böhmke

Adresse der Beratungsstelle, des Frauentreffs

Frauen helfen Frauen e.V.

Sattlerstraße 26

42105 Wuppertal

Telefon: 0202/31 88 55

Unter der o.g. Telefonnummer ist auch Nachts eine Unterbringung möglich.

Gästewohnung der Pfarrgemeinde St. Laurentius

Ansprechpartner: Pfarrer Heidkamp, Kaplan Jung

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr,

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr, Telefon: 0202/37 133 - 0

sonst: Pfarrer Heidkamp, Telefon: 0202/37 133 - 30,

Kaplan Jung, Telefon: 0202/37 133 - 35

Dort gibt es die Möglichkeit in einer Gästewohnung vorübergehend ein Zimmer zu mieten. Diese Möglichkeit wird überwiegend von Studentinnen und Studenten sowie Referendaren genutzt. In dieser Wohnung wird ein Raum für Notfälle vorgehalten, der für solche Zwecke genutzt werden kann.

Unter den o.g. Telefonnummern ist auch Nachts eine Unterbringung möglich.

Stadtbetrieb Flüchtlinge

Erreichbarkeit während der Dienstzeit:

Frau Roddewig-Oudnia, Telefon: 0202/563 27 50

Sammelruf, 0202/563 30 51

Die Telefonzentrale, Telefon 0202/563 - 1 kann gebeten werden, den Cityruf des Stadtbetriebes auszulösen.

Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeit:

Von Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr, kann die Feuerwehr unter Telefon: 0202/563 21 44 gebeten werden, den Cityruf des Stadtbetriebes Flüchtlinge auszulösen.

Folgende Möglichkeiten der kurzfristigen Unterbringung bestehen außerhalb Wuppertals:

Frauenhaus Solingen

Telefon: 0212/21 60 33 oder 54 500

Ansprechpartnerin: Frau Ostbunk

Unter den o.g. Telefonnummern ist auch Nachts eine Unterbringung möglich.

Das Frauenhaus Remscheid

möchte eine Aufnahme in Einzelfall entscheiden, können keine Versprechungen bzgl. der Sicherheit machen.

Telefon: 02191/99 70 16 tagsüber

Telefon: 02191/50 157 Wochenende und Abends

In Notfällen, Beratungsstelle muß jedoch eingeschaltet werden:

Frauenhaus Ennepe-Ruhr-Kreis

Telefon: 02339/62 92

Unter der o.g. Telefonnummern ist auch Nachts eine Unterbringung möglich.

SOLWODI Duisburg

Telefon: 0203/66 31 50

Schutzwohnung für fünf Frauen mit Kindern

Ansprechpartnerin: Schwester Leonie

Es wird um vorherigen Anruf gebeten

Unter der o.g. Telefonnummern ist auch Nachts eine Unterbringung möglich.

Frauen am Lohtor

Ansprechpartnerin: Ingebort Roel

Am Lohtor 1

45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/23 004

Fax: 02361/13 004

Es handelt sich um eine private Initiative für Frauen in Not, die es seit 1985 gibt.

Unter der o.g. Telefonnummern ist auch Nachts eine Unterbringung möglich.